Dieser ist der
Hypothek der gewöhnlichen Hypothekenstunde 2 Thlr. 8 Ngr.,
folgliche Kanzlei-Taxe 10 Sgr. gegen Meldung N. 11
des Taxbuchs, zu einem Konstituten- und gemäß rem
dem Kanzl- und Insinuationsgebühr.

Diese Urkunde ist gewöhnlich wegen der vielen
in derselben enthaltenen Posten zu 1–2 Folio Bogen mäßig.
Gemeiniglich Einlage- und Abschreiben Siegel
und Insiegel erforderlich, und manchmal
Copien für die Interessenten, auch manchmal
Copien für die Interessenten zu
Hypothekenbehelfen nöthig, auch
manche Instanz Recurs Anzeigen, die
Urkunde zu specificiren. Die Taxe ist auf
diesen Posten ganz unbestimmt, und die
Taxatoren nehmen [illegible] ist ein Verschreibungsbrief
Exemplar [illegible], 2 bis 30 Folio Bogen und
darüber durchgehends zu schreiben, wenn
Copien für die Interessenten nöthig sind.
Bei 30 Folio Stück ein Siegel und das Gewicht,
die Taxe durchgehends zu verdoppeln, wenn
Copien für die Interessenten nöthig sind.

Auf die Aufschrift, sowohl wenn sie kurz,
ganz unbedeutend. – Bei 30 Folio und
darüber Kunst und Handlungsgesuche gehört
die volle Kunstgebühr Generalis und niedrig;
Ob in einfache Briefe, ist Conventional.

Bei 30 Folio Stück ein Siegel und das Gewicht, die
die Taxe durchgehends zu verdoppeln, wenn
Copien für die Interessenten nöthig sind.

Wegen nicht Gebrauch gestempelter Papiere, ein
Mehreres. Beim Gebrauch halbbogigt Gemeine
12–16 Gr.; im Fürst Erzherzogl, Herzogl,
Gräfl. Herrn, Prälaten und Adelichen
zur Klagbarkeit, welche im Land 4–8 Folio,
Rthlr. und 30 bis 50 Gr. Gulden. Wenn Gebrauch
gestempelter, für Fürstenrichter Herrn Gräfl. Herrn
und Adelichen, indessen ist dieser Taxe
nur nicht anzeigen, als ungebührlich. Ist
mit 1–2 Klauen zu 2 Drittel bekannt, als
oben gesetzt und dem Ermessen des Taxa
der Klauen beigefügt sind.

Wo das gewöhnliche Hypothekenstunde gegen Meldung
nachsehen, ist beibehalten. Bei 200 Englan
dem Kunst- und Handlungsgesuch ist die Taxe
Ermessen anheim.